

**Beschlussprotokoll über die
2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Sport
des XXI. Beirates beim Ortsamt Burglesum**

Datum 07.12.2023
Ort Ortsamt Burglesum, Oberreihe 2, 28717 Bremen
Beginn 19:40 Uhr Ende 19:50 Uhr

Ausschussmitglieder

SPD N. Heide i.V.f. L. Besecke, W. Müller
CDU T. Scholz, J. Hornhues
Grüne L. Fischer

Vertreter gemäß § 23, Absatz 5 OBG

Die Linke P. Westphal
FDP A. Müller-Lang
BD F. Rath

Ortsamt

Vorsitz und Protokoll Abwesenheitsvertreterin der Ortsamtsleitung Sabine Tietjen

Gast

Stephan Levin, Geschäftsführer Deichverband am rechten Weserufer

*

Frau Tietjen eröffnet die Sitzung.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde mit der Einladung des Ortsamtes am 28.11.2023 fristgerecht verschickt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 1: Bürgeranträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten

Keine

TOP 2: Funktion und rechtliche Bewertung der Ihle (Hochwasser-, Gewässer- und Abwasserschutz)

Frau Tietjen erläutert vorab: „Anlass für die heutige Tagesordnung ist ein Bürgerantrag von Herrn Dr. Peter Hincke, dieser wurde von ihm in der Beiratssitzung am 25.04.2023 gestellt. Der Beirat hat in einem einstimmigen Beschluss den Antrag zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Sport verwiesen. Es gab anschließend am 21.08.2023 ein Erörterungsgespräch mit Herrn Dr. Hincke und den Mitgliedern des damaligen Sprecherausschusses des Beirates Burglesum. Dabei ergaben sich einige noch offene Fragen. Diese sollen heute beantwortet werden.

Die Antworten aus den diversen Fachbereichen wurden dem Antragsteller und den Mitgliedern des Fachausschusses bereits vorab übermittelt. Sie finden das Schriftstück heute ebenso in Ihren Mappen.

Es wird heute kein/ keine Referentin aus dem Fachbereich vor Ort sein, da verschiedene Bereiche im Hause SUKW und außerhalb zuzuordnen sind. Es handelt sich zum einem um den Bereich Abwasser und Gewässerschutz. Daneben betreffen die aufgeführten Fragen die rechtliche Bewertung von Gewässern (Ref. 34) und den Hochwasserschutz (Ref. 32 / Deichverband) sowie die Kanalisation, die in der Verantwortung der Stadtentwässerung liegt, also vom Umweltbetrieb Bremen und der operativ tätigen hanseWasser vertreten wird.

Sofern es in der heutigen Sitzung Nachfragen gibt, wäre es nicht möglich, diese qualifiziert durch eine Person zu beantworten, ohne die jeweils zuständigen Stellen einzubinden. Insofern werden wir offene Fragen bei Bedarf im Nachgang formulieren und an SUKW weiterleiten.“

Frau Tietjen begrüßt Herrn Levin. Dieser stellt sich und die Aufgaben des Deichverbandes vor und beantwortet Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich.

Nachfolgend die Fragen sowie die Antworten aus den Fachbereichen sowie die heute von Herrn Dr. Hincke getätigten Nachfragen/Anmerkungen:

1. Ist die Höhe der Deiche zu niedrig in Anbetracht der aktuellen Bemessungsgrundlage? Müssen die Überschwemmungsflächen neu berechnet werden?

Grundlage für die hydraulischen Berechnungen, auf deren Basis aktuell das vorläufige Überschwemmungsgebiet Ihle festgesetzt wird, sind Höhendaten aus dem Jahre 2017, die von GeoInformation Bremen zur Verfügung gestellt wurden. Demnach sind die Flächen entlang der Ihle-Verwallungen nicht Teil des vorläufigen Überschwemmungsgebietes und die Verwallungen daher nicht zu niedrig.

Die Überschwemmungsflächen nördlich und südlich des Lesumer Sielgrabens werden aufgrund eines Durchlasses unterhalb der Bahn überschwemmt.

Herr Dr. Hincke teilt mit, dass diese Aussage der Wasserbehörde seiner Ansicht nach unzutreffend sei. Die novellierte Hochwasser Bemessungshöhe der Lesum beträgt Stand 2017 gleich +3,60mNHN anstelle der bisherigen +3,10mNHN.

Damit seien die Ihledeiche nicht nur auf die ursprüngliche Bemessungshöhe von +3,50mNHN auf Höhe Ihle-Siel zu ertüchtigen, sondern entsprechend dem Differenzbetrag auf +4,00mNHN. Solange dies nicht der Fall sei, müssten nach **Herrn Dr. Hinckes** Auffassung selbstverständlich die Überschwemmungsflächen neu berechnet werden.

2. Wie ist die Rechtslage in Bezug auf Kanäle und Gewässer? Muss das Wasser aus einem Kanal gereinigt werden, bevor es sich in ein Gewässer ergießt?

Anforderungen an die Einleitung von Abwasser werden bei Schmutzwasser gesetzlich durch die Abwasserverordnung vorgegeben. Bei Regenwasser werden Vorgaben vor allem durch die Anwendung des technischen Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) bestimmt. Im Hinblick auf qualitative Anforderungen an Einleitungen von Regenwasser in Oberflächengewässer kommt das Arbeitsblatt DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen, Dezember 2020“ zur Anwendung. Das Regelwerk findet nicht rückwirkend im Bestand Berücksichtigung, sondern kommt vor allem bei entwässerungstechnischen und städtebaulichen Neuerschließungen oder bei Überplanungen zur Anwendung. Im vorliegenden Fall ist von vorhandenen Einleitungen ohne Regenwasserbehandlung (Reinigung) auszugehen, für die keine rückwirkenden Anforderungen gelten.

Erläuterung

Maßgeblicher Parameter des DWA-A 102-2 sind die abfiltrierbaren Stoffe kleiner 63 µg (AFS 63). Die Kategorisierung der stofflichen Belastung erfolgt über die Art und Nutzung der Herkunftsflächen, die im Anhang „Zuordnung von Belastungskategorien für Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen nach Flächentyp und Flächennutzung“ aufgelistet sind. Nach der Bilanzierung des jährlichen Stoffabtrags erfolgt die Beurteilung, ob das Niederschlagswasser direkt in das Oberflächengewässer eingeleitet werden darf (Vorgabe AFS 63: $< 280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) oder ob eine Behandlung erforderlich ist. Bei der Auswahl der Behandlungsanlagen ist der Wirkungsgrad der Anlage entscheidend, um das belastete Niederschlagswasser soweit zu reinigen, dass der flächenspezifischen Wert geringer als $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ entspricht.

Beispiel: Bei der Regenentwässerung einer typischen Siedlung, die neben Wohn und Geschäftshäusern eine Durchgangsstraße und Erschließungsstraßen beinhaltet, ist von einem jährlichen Austrag von 350 bis 400 kg AFS 63 auszugehen. Bei einer Neuerschließung müsste dieser Abfluss so behandelt werden, dass der Austrag kleiner 280 kg AFS 63 pro Jahr ist. Dieses entspricht einer Behandlungsanlage mit einem Wirkungsgrad (Reduktion) von mindestens 25 % bzw. 43 %. Trotz Regenwasserbehandlung verbleibt eine nicht unbedeutende Restfracht im Regenabfluss.

Herr Dr. Hincke teilt mit, dass er der Meinung sei, dass die technischen Regeln dazu allesamt viel älter als angegeben seien.

3. Ist die Ihle ein Kanal und sind deren Zuflüsse Kanäle?

Die Ihle entspricht dem Typ eines Flachlandbachs. Das Gewässer ist entsprechend der Einteilung des Bremischen Wassergesetzes ein natürliches fließendes Gewässer zweiter Ordnung ist. Neben unterirdischen Zuflüsse, fließen der Ihle Einleitungen von Regenwasser aus der Kanalisation zu.

Herr Dr. Hincke bemerkt, dass die Ihle definitiv wie ein Kanal gebaut und als solcher auch zu betrachten sei. Er meint, man könne aus der Ihle kein Gewässer machen, da die anfallenden Wassermassen bei Starkregen dieses gar nicht zulassen, weil die Maximal-Wasserfracht gemäß Einzugsgebiet von 7,14 qm dann für ein Jahrhundert-Starkregenereignis für Gewässer dieser Art maximal nur 2,2 qbm je Sekunde betragen würde. In der Praxis werde hingegen ein 3-facher Wert erreicht.

Die Ihle sehe nicht nur so aus wie ein Kanal, sondern sie sei auch hydraulisch ein extrem hoch belasteter Kanal.

4. Welches Wasser ist in diesen Kanälen enthalten? Auch Oberflächenwasser mit Straßenabrieb o.ä.?

Im betreffenden Einzugsgebiet liegt eine Trennkanalisation vor. Dabei wird das Schmutzwasser ohne Vermischung mit Regenwasser der Kläranlage zugeführt und Regenwasser in einem separaten Kanal in aufnehmende Oberflächengewässer (hier Ihle) abgeleitet. Die Ihle nimmt insofern den Regenabfluss der umgebenden Siedlungen sowie der Verkehrsflächen auf. Hierzu gehört auch der Abrieb von Straßen und Reifen.

Hierzu hat **Herr Dr. Hincke** keine Einwände oder Nachfragen.

5. Werden die der Ihle zufließenden Kanal-Wässer gereinigt/gefilitert?

Es handelt sich um bestehende Einleitungen, bei denen keine nachträglichen Anforderungen gestellt werden (siehe Frage 2).

Herr Dr. Hincke teilt mit, dass man dennoch die Verunreinigung nicht auf den Wiesen haben möchte.

6. Mit welcher Art Wasser würden die Überschwemmungsflächen bei Hochwasserereignissen geflutet? Ungereinigtes Wasser?

Bei Hochwasser würde unter anderem auch der unbehandelte Regenabfluss auf Überschwemmungsflächen gelangen. In diesem Fall ist allerdings davon auszugehen, dass die im Regenabfluss enthaltene Schmutzfracht sehr stark verdünnt ist und sich dieser mit anderem Wasser weiter verdünnt.

Herr Dr. Hincke wiederholt, dass man die Verunreinigungen nicht auf den Wiesen haben möchte. Daher gab es hierzu eine Festlegung in den 70er Jahren. Jetzt aber so zu tun, als täte man mit der Allgemeinverfügung der Allgemeinheit etwas Gutes, das fände er frech, weil Hochwasserereignisse an der Ihle die Folge von Untätigkeit der Wasserbehörde seien. Wer einen ehemaligen Mühlenteich und das spätere Heidbergbad mit mehr als 40.000 qbm Sand verfüllen lasse, der nehme grob fahrlässig 40.000 qbm Retentionsraum weg.

7. Wie kann eine Flutung der Überschwemmungsflächen mit ungereinigtem Wasser verhindert werden?

Nach derzeitiger Rechtslage kann dieses nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird die Gefahr einer entsprechenden Bodenverunreinigung aufgrund der vergleichsweise starken Verdünnung und der insgesamt geringen Fracht in diesen vergleichsweise seltenen Fällen als sehr gering bewertet. Anmerkung: Der Eintrag von Reifenabrieb und anderen Partikeln des Straßenverkehrs über den Luftpfad wird im Vergleich dazu als wesentlich bedeutender eingeschätzt.

Herr Dr. Hincke findet, das wäre einfach auszuschließen, durch Ertüchtigung der Deichanlagen, wie der Rechen an der Ihle. Das habe man aber die letzten 40 Jahre lang nicht gemacht und so dem Senat Sand in die Augen gestreut.

8. Wer kommt für die Reinigungskosten der Überschwemmungsflächen auf nach Überschwemmungsereignissen?

Die Frage stellt sich nicht, das die Gefahr einer Bodenverunreinigung durch Eintrag von Regenwasser aus der Trennkanalisation als sehr gering bewertet wird, wie der Antwort zu Frage 7 zu entnehmen.

Herr Dr. Hincke hofft, wenn es so weit sei, dass dann doch wohl hoffentlich die Stadtgemeinde Bremen dafür aufkommt.

9. Welche Konsequenzen hat eine Flutung der Überschwemmungsflächen für die Infrastruktur wie Abwasserkanäle etc.?

Laut Auskunft der für den Kanalbetrieb zuständigen hanseWasser Bremen werden im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten für den Schmutzwasserkanal tagwasserdichte Schachtabdeckungen vorsehen. Hierfür werden die Schächte im Überschwemmungsgebiet (Ihle) geprüft.

Bei den Niederschlagswasserkanälen muss eine Detailprüfung vorgenommen werden. Hier ist eine Abstimmung zwischen Kanalbetrieb, Bereich Hydraulik, und der Wasserbehörde notwendig. Primär ist hier eine Verriegelung der Abdeckung vorzusehen, da nur die Abdeckung gegen Hochdrücken gesichert werden muss.

Das angesprochene Gebiet am Lesumhafen liegt von der Entwässerung her außerhalb des Überschwemmungsgebietes Ihle. Die hohen Wasserstände resultieren in diesem Bereich primär auf Regenwasser, dass in den Schmutzwasserkanal gelangt (sogenanntes Fremdwasser). Diesen Bereich betrachtet die hanseWasser im Rahmen einer Projektentwicklung gesondert.

Herr Dr. Hincke führt hierzu aus, dass es nicht beim Regenwassernetz, sondern beim Schmutzwassernetz dokumentiert sei. Es sei schon des Öfteren zu erheblichen Leckagen in den Lesum-Wiesen gekommen. Unter anderem ist dabei ein Wendepunkt am Deichweg so gut

wie weggeschwommen. Die von ihm und Anwohnern ermittelte Ursache wäre, dass es die Hansewasser als Betreiber nie verstanden habe, vor sich ankündigenden Starkregenereignissen den DN400-Druckwasserkanal am Sperrwerk Lesum mittels Lesum-Flusswasser von Sand freizuspülen, damit dieser Kanal dann einwandfrei funktioniert, wenn denn ein relevantes Regenereignis stattfindet.

Stattdessen sei besagter Sand in der Rohrleitung verblieben und die installierten Pumpen haben sich inmitten des Starkregen-Ereignisses wegen elektrischen Überstrom und Überlastung abgeschaltet.

Er merkt außerdem an, dass die Verriegelung von Deckeln im Normalfall und sowieso Einzelfall eine Maßnahme im Sinne einer Not-Maßnahme, niemals aber eine fachlich anerkannte Regelmaßnahme sein könne.

Es folgen Wortmeldungen aus dem **Publikum** und von **Herrn Müller**.

Herr Müller weist Herrn Dr. Hincke darauf hin, dass die Ausschussmitglieder keine Experten für Hochwasserschutz seien und man an seine Grenzen stoße, was die fachliche Beurteilung angehe. Das können ehrenamtliche Ausschussmitglieder nicht leisten.

Beschluss: (4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Die in der heutigen Sitzung formulierten Nachfragen/Anmerkungen werden an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

Nach Vorliegen der Antworten wird der Koordinierungsausschuss des Beirates Burglesum über das weitere Vorgehen beraten.

TOP 3: Ausweisung von Hundefreilaufflächen (mögliche Plätze im Halmgebiet oder im Ihletal)

Frau Tietjen teilt mit, dass auch zu diesem Thema leider kein Referent*in entstand werden konnte.

„Aufgrund der Teilung des ehemaligen SKUMS Ressorts wird die Zuständigkeit für das Thema Hundeauslaufflächen neu verhandelt. Dies ist bis heute nicht abgeschlossen. Zusätzlich gibt es wieder einen sehr hohen Krankenstand, auch bei den zuständigen Personen, so dass die Klärung noch nicht wie geplant beendet werden konnte.“

Es wurde am 25.06.2023 ein Antrag in der Beiratssitzung gestellt, eine weitere Fläche für Hunde auszuweisen. Die Antragstellerinnen Frau Gelbrich und Frau Strott wünschen sich eine weitere Fläche im Bereich Halmgebiet/Ihletal, vorzugsweise umzäunt.

Der Beirat hat hierzu nachfolgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Beirat steht der Ausweisung weiterer Hundefreilaufflächen grundsätzlich positiv gegenüber und beauftragt den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Sport, mögliche weitere Standorte zu erörtern, besonders im Halmgebiet und im Ihletal.

Frau Gelbrich kann an den heutigen Termin nicht teilnehmen, hat aber zwei Flächen zur Prüfung vorgeschlagen:

Peenemünder Straße (Anmerkung: ist in Privatbesitz)
Hinterm Halm (öffentlich, aber „bewaldet“.)

Es folgen Wortmeldungen von **Herrn Heide, Herrn Fischer und Herrn Müller.**

Beschluss: (einstimmig)

Der Ausschuss bittet die Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft um Prüfung, ob eine der nachfolgend genannten Flächen (Auflistung nach Priorität) als Hundefreilauffläche ausgewiesen werden kann. Das Ortsamt wird gebeten, Finanzierungsmöglichkeiten für die Errichtung von Einzäunungen zu prüfen.

1. *Ihletal (zur Zeit Bolzplatz, Nutzung als Interimsfläche bis zur Realisierung eines Jugendtreffs)*
2. *Hinterm Halm (Flurstück direkt hinter Wohngebäude Haus Nr. 14-16)*

Anmerkung zu Nr. 1:

In die Prüfung sind auch unmittelbar an dem Bolzplatz angrenzende Grünflächen mit einzubeziehen.

Der Beirat wird nach Vorliegen des Prüfergebnisses einen Beschluss hierzu fassen.

TOP 4: Anträge der Parteien und Beiratsmitglieder
Sanierung und Aufwertung des Pellens Park (auch Marßeler Wald
genannt)
Bündnis 90/Die Grünen

Herr Fischer stellt den Antrag vor.

Wortmeldungen von **Herrn Fischer, Herrn Rath und Herrn Müller.**

Beschluss: (einstimmig)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Sport fordert die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft bzw. die Umweltbetriebe Bremen zur Sanierung und Aufwertung des Pellens Parks in Marßel auf.

Im Speziellen fordert der Ausschuss folgenden Maßnahmen:

- 1) *Sanierung der Wege*
- 2) *Sanierung bestehender Bänke sowie dem Aufstellen weiterer*
- 3) *Sanierung der Spielgeräte für Kinder*

Weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Parks können das Aufstellen von Infotafeln die über die Geschichte des Parks bzw. Johannes Pellen (dem Stifter des Parks) und der Familie Pellens informieren sowie, das Aufstellen/Sanieren von Beschilderung und Hinweise auf frei nutzbare Sportflächen sein.

*In diesen Prozess sollen Einwohner*innen Maßels miteinbezogen werden.*

TOP 5: Mitteilungen des Ortschaftes

Keine

**TOP 6: Wünsche und Anregungen der Ausschussmitglieder in
 ausschussbezogenen Angelegenheiten**

Keine

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.